

Merkblatt „Osterfeuer“

(Auszug aus der Ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Minden)

§ 13 Brauchtumsfeuer

- (1) Brauchtumsfeuer sind bis spätestens 3 Wochen vor ihrer Durchführung bei der örtlichen Ordnungsbehörde schriftlich anzuzeigen. Brauchtumsfeuer sind Feuer, deren Zweck nicht darauf gerichtet ist, pflanzliche Abfälle durch schlichtes Verbrennen zu beseitigen. Brauchtumsfeuer dienen der Brauchtumpflege und sind dadurch gekennzeichnet, dass eine in der Ortsgemeinschaft verankerte Glaubensgemeinschaft, Organisation oder ein Verein das Feuer unter dem Gesichtspunkt der Brauchtumpflege ausrichtet und es im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung für jedermann zugänglich ist. Hierzu gehören z.B. Osterfeuer oder Martinsfeuer.
- (2) Die Anzeige des Brauchtumsfeuers muss folgende Angaben enthalten:
 1. Name und Anschrift aller verantwortlichen Personen, die das Brauchtumsfeuer durchführen möchten,
 2. Name, Anschrift, Alter und Mobiltelefonnummern aller Verantwortlichen Personen, die das Brauchtumsfeuer beaufsichtigen,
 3. Beschreibung des Ortes, wo das Brauchtumsfeuer stattfinden soll, einschließlich Lageplan,
 4. Entfernung des Brauchtumsfeuers zu baulichen Anlagen und zu öffentlichen Verkehrsanlagen,
 5. Höhe des zu verbrennenden, aufgeschichteten Pflanzenmaterials und
 6. getroffene Vorkehrungen zur Gefahrenabwehr (z.B. Feuerlöscher, Mobiltelefon für Notruf).
- (3) Im Rahmen von Brauchtumsfeuern dürfen nur unbehandeltes Holz, Baum und Strauchschnitt sowie sonstige Pflanzenreste verbrannt werden. Das Verbrennen von beschichtetem oder behandeltem Holz (einschließlich behandelte Paletten, Schalbretter, usw.) und sonstigen Abfällen (z.B. Altreifen) ist verboten. Andere Stoffe, insbesondere Mineralöle, Mineralölprodukte oder andere Abfälle, dürfen weder zum Anzünden noch zur Unterhaltung des Feuers genutzt werden.
Die Feuerstelle darf nur kurze Zeit vor dem Anzünden aufgeschichtet werden oder muss umgeschichtet werden, damit Tiere in dem Baum- und Strauchschnitt keinen Unterschlupf suchen können und dadurch vor dem Verbrennen geschützt werden. Fluchtwege sind durch nur einseitig beginnendes Anzünden offen zu lassen. Zur Verhinderung von Nestbau und Brutbeginn von Vögeln sind Abwehrmaßnahmen, wie z.B. das Anbringen von flatternden Aluminiumbändern, zu treffen.
- (4) Die Holzstöße dürfen eine **Höhe von 3,00 m und einen Durchmesser von 6,00 m nicht überschreiten.**
- (5) Der Haufen muss von einem 15 m breiten Ring umgeben sein, der von brennbaren Stoffen frei ist.
- (6) Das Brauchtumsfeuer muss ständig von **zwei Personen, eine davon**

muss über 18 Jahre alt sein, beaufsichtigt werden. Diese Personen dürfen den Verbrennungsplatz **erst dann verlassen**, wenn **das Feuer und die Glut** erloschen sind und die Asche zur Vermeidung von Geruchsbelästigungen anschließend mit Erdreich abgedeckt wurde. Das Feuer darf bei starkem Wind nicht angezündet werden. Es ist bei aufkommendem starken Wind unverzüglich zu löschen.

- (7) Das Feuer muss folgende Mindestabstände einhalten:
- 100 m von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden,
 - 25 m von sonstigen baulichen Anlagen,
 - 50 m von öffentlichen Verkehrsflächen,
 - 10 m von befestigten Wirtschaftswegen.
- (8) Die Verbrennungsreste sind spätestens bis zum Ende des folgenden Werktages fachgerecht zu entfernen. Die Brandstelle ist wieder in den ursprünglichen Zustand zurück zu versetzen und vorhandene Verunreinigungen sind zu beseitigen.
- (9) Der/Die Bürgermeister/in kann dem Veranstalter jederzeit Auflagen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen oder gegen allgemeine Gefahren, die vom Abbrennplatz ausgehen können, erteilen.